

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 45/2021

ausgegeben am: 21. Mai 2021

Sitzung des Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR

Die 182. Sitzung des Verbandsausschusses findet am

Dienstag, 8. Juni 2021 als Video- bzw. Telefonkonferenz statt.

Öffentlicher Teil (Beginn 10.00 Uhr)

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 11.12.2020
3. Vergaben und Verträge
4. Bestätigung Umlaufbeschluss Kostentragungsvereinbarung Pfalzwerke
5. Bestätigung Umlaufbeschluss Vergabe Fa. Zehe
6. Eckpunktepapier Vereinbarung mit Stadt LU zur Übernahme von Bodenmaterial
7. Vereinbarungen mit Bundeswehr zur NATO-Leitung
8. Information: Hydraulische Begleitung Büro BGS Wasser für Maßnahme DÜW Bruch
9. Verschiedenes/Bericht

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 35 Abs. 3 GemO dar. Im Vorverfahren stimmte eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

gez. Hebich
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o.g. Videokonferenz wird über einen Link auf der Homepage (<https://www.gzv-isenach-eckbach.de/aktuelles>) möglich sein. Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Versammlungsraum der Betriebszentrale, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, verfolgt werden. Bitte beachten Sie, dass hier nur eine begrenzte Personenzahl zugelassen werden kann.

Bekanntmachung

Vollzug des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 8 KomZG des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz

1. Auslage des Haushaltsplans des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen zur Einsichtnahme
2. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen / Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf des Haushalts wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung parallel zu dieser Veröffentlichung zugeleitet. Er liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Städtetages Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz, 1. OG, und in der Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz, 3.OG, bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Haushalt aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist der Zutritt zu den Gebäuden nur nach Terminvereinbarung gestattet. Aus diesem Grunde bitten wir um vorherige Anmeldung, telefonisch unter 06131 / 28 6 44 – 0. In besonderen Fällen wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartner*innen* für den KommZB unmittelbar. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.staedtetag-rlp.de/themen/soziales-jugend-familie-und-gesundheit/kommzb/> .

Einwohner können bis zum Ablauf des 18.Juni 2021 Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 des Zweckverbandes zu Koordinierung der Eingliederungshilfe U18 und der Kinder und Jugendhilfe erheben bzw. Vorschläge einreichen, adressiert an den Städtetag Rheinland-Pfalz und den Landkreistag Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz.

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes in der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe (KommZB) findet am

**Freitag, 25. Juni 2021, 16 Uhr,
in der Alten Lokhalle Mainz, Mombacher Str. 78-80, 55122 Mainz,**

statt.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur eng begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Teilnahme der Öffentlichkeit kann nur unter Nachweis eines negativen Corona-Tests stattfinden, der zu Beginn der Sitzung noch nicht 24 Stunden alt sein darf oder mit Nachweis der doppelten Impfung, wobei die zweite Impfung 14 Tage zurückliegen muss oder dem Nachweis über die Gleichstellung mit diesen Personen nach Genesung. Zudem ist zum Zwecke der etwaigen Nachverfolgung von Kontakten die Angabe persönlicher Daten erforderlich; die Unterlagen werden, sofern sie nicht ans Gesundheitsamt herausgegeben werden müssen, nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Tag der Datenerhebung vernichtet (§ 28a IfSG, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Bitte melden Sie sich per Email an EGHU18@staedtetag-rlp.de oder über Tel. 06131/28644-462 an, um an der Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Genehmigung der TO
4. Bestimmung des Schriftführers
5. Bericht über die bisherige Arbeit von Landkreistag Rheinland-Pfalz e.V. (LKT) und Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. (STT) und der Abteilung KommZB
6. Frage an die Öffentlichkeit
7. Wahl der Stimmzählkommission
8. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes (Anlage)

9. Wahl des Vorstandsvorstehers
10. Wahl des 1. Stellvertreters
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Beschluss über Haushalt und HH-Plan mit Anlagen und Stellenplan
13. Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Vorstandsvorsteher und Stellvertreter und für Vertreter in der Verbandsversammlung
14. Entscheidung über die Umlage für das HH-Jahr 2021
15. Betriebsteilübergang von STT & LKT auf KommZB (Übernahme der Betriebsmittel und Verträge, sachlich und personell)
16. Beitritt zum KAV, zur ZVK Darmstadt und zur VK Darmstadt
17. Beauftragung der Pfälzischen Pensionsanstalt (ppa) Bad Dürkheim, LKT und Stadt Mainz mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten und -abrechnung
18. Redaktionelle Anpassung der Verbandsordnung in § 5 Abs. 3 S. 1
19. Sonstiges

B. Nichtöffentlicher Teil (Personalangelegenheiten)

Im Nachgang zur Sitzung wird eine Pressemitteilung erfolgen. Informationen stehen zudem unter <https://www.staedtetag-rlp.de/themen/soziales-jugend-familie-und-gesundheit/kommzb/> zur Verfügung.

Mainz, den 18.05.2021

gez.
Burkhard Müller
Geschäftsführender Direktor
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez.
Michael Mätzig
Geschäftsführender Direktor
Städtetag Rheinland-Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung des GZV Rehbach-Speyerbach zur Prüfung der Sonderkasse

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach wurde in der Sitzung am 10.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über das Ergebnis der am 23.11.2020 durchgeführten unvermuteten überörtlichen Prüfung der Sonderkasse des Gewässerzweckverbandes durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises unterrichtet.

Gemäß § 110 Abs. 6 GemO in Verbindung mit § 7 Abs.1 KomZG wird dies hiermit bekannt gemacht; zugleich wird darauf hingewiesen, dass der Bericht an den sieben folgenden Werktagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme ausliegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.05.2021

Gez.
Clemens Körner
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
für das Jahr 2021
vom 22.03.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), in der derzeit geltenden Fassung, am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	671.769.920	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	737.899.422	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	66.129.502	Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	658.722.458	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	657.275.647	Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.446.811	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.925.052	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	141.722.374	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-110.797.322	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	136.550.511	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.200.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.350.511	Euro

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	111.637.322	Euro
zusammen auf	111.637.322	Euro

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

103.122.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

49.313.000 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.100.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf	35.801.010 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf	20.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf	37.860.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 37.860.000 Euro

§ 6

Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320	v.H.
- Grundsteuer B auf	420	v.H.
- Gewerbesteuer auf	425	v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 461.029.977,31 Euro (Stand zum 05.01.2021). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 339.458.504,18 Euro und zum 31.12.2021 273.329.002,18 Euro.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 375.000 Euro überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für 2021 in 39,09 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 22.03.2021

gez.

Andreas Schwarz

Kämmerer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind nur teilweise erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 wird beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt 2021 die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe über den Betrag in Höhe von 32.000.000 € - auch unter der Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - hinausgehen.

Bezüglich der für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anfallenden - bislang dem freiwilligen städtischen Aufgabenbereich zugeordneten - Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt 2021 räume ich Ihnen aufgrund der Neuregelung der gesetzlichen Aufgabe übergangsweise ein Sonderzuschussbudget in Höhe von 14.250.000 € ein.

2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 111.637.322 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 60.000.000 € genehmigt.

In Höhe von 51.637.322 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung versagt.

3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 103.122.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, insoweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu	31.620.000 €
b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	17.489.000 €
c) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	204.000 €

aufgenommen werden müssen.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 35.801.010 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL) wird in voller Höhe genehmigt.

5. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 37.860.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen" (WBL), für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in voller Höhe genehmigt.

6. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

7. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.

8. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

9. Die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

10. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Freitag, 21. Mai 2021 bis Freitag 04. Juni 2021, im 4. OG des Factorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.05.2021

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.